

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9 DEZEMBER 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BE-
 SCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.11.69/9.7.70 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (GVOBL. I S. 1233)
 TEIL A - PLANZEICHNUNG - M 1:1000



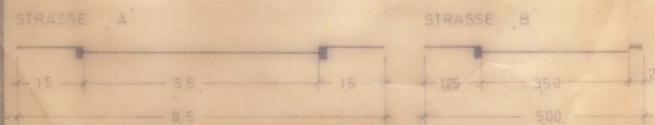
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
WR	REINES WOHNGEBIET GEM § 3 BAUNVO	BBAUG § 9(1) a
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAUNVO	BBAUG § 9(1) b
II	ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE	
GFZ 05	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
*****	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
—	BAUGRENZEN	BBAUG § 9(1) b
○	OFFENE BAUWEISE	
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	BBAUG § 9(1) c
□	PARKFLÄCHEN	
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
■	FLÄCHE FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT	BBAUG § 9(1) d
■	MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BE- LASTENDE FLÄCHEN	BBAUG § 9(1) e
■	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	BBAUG § 9(1) f
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	BBAUG § 9(1) g

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDFLÄCHE DER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGEN
- KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHEN ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHEN ANLAGEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BALDGRUNDSTÜCKE
- 29 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

STRASSENPROFILE M 1:100



BEARBEITUNG
 KREIS STORMARN / KREISBAUAMT / PLANUNG

ENTWORFEN UND AUSGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DER AUF-
 STELLUNGSBEFEHLE DER GEMEINDEVER-
 TRETUNG VOM 29.9.1967

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTE-
 HEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE
 DIE BEGRÜNDUNG HABEN DER ZEIT NACH
8.11.68 BIS 8.12.68
30.10.68 MIT DER NACHWEIS DASS
 ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER
 AUSLEGUNGSFRIST GELTEN GEMACHT
 WERDEN KÖNNEN, OFFENLEGEND AUSGE-
 LEGEN

DER KATASTERÄSSIGE BESTAND 18. Aug. 1968
 SOWIE DIE GEMEINSCHAFTLICHEN FESTLEGUNGEN
 DER NEUEN SÄTTEBAULICHEN PLANUNGEN
 WERDEN ALS RICHTIG BEZICHTIGT

BEI DER AUSGESTELLTEN PLANZEICHNUNG WUR-
 DE MIT DER VERMUTUNG DER VERÄNDERUNG
 VOM 7.11.69/9.7.70 BEZICHTIGT

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-
 SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG
 UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG
 ERLASSEN UND AM 6.11.70
 AN NR 11 D 4304-626 (26) ERTEILT

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT
 UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BE-
 FUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 30.11.70
 MIT DER ERGEBTEN BEKANNTMACHUNG
 DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN
 UND LIEGEN VOM 1.12.70 AN OFFENT-
 LICH AUS

BAD OLDESLOE, DEN

BARGTEHEIDE, DEN 3.9.1970

BARGTEHEIDE, DEN 3.9.1970

BAD OLDESLOE, DEN 18. Aug. 1970

BARGTEHEIDE, DEN 3.9.1970

BARGTEHEIDE, DEN 1.12.70

BARGTEHEIDE, DEN 1.12.70



Handwritten signature
 OB REG. VERM. RAT